

Bayerischer Energie-Härtefallfonds Sport geht in die Umsetzung - Start des allgemeinen Energiepreiszuschusses für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine - Antragsfrist: 12. April bis 15. Mai 2023

Die Gas- und Strompreisbremse des Bundes und die erneute Verdoppelung der Vereinspauschale in Bayern waren wichtige und richtige Schritte in der Energiekrise. Flankiert von der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe für gemeinnützige Unternehmen helfen sie, die negativen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für unsere Schützenvereine abzumildern.

Nun geht eine weitere Fördermöglichkeit an den Start: der allgemeine Energiepreiszuschuss für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern.

Start am 12. April

Federführend ist das bayerische Sport- und Innenministerium. Es hat die zugrundeliegende **Förderrichtlinie** in Abstimmung mit den Sport- und Schützenverbänden erarbeitet sowie entsprechende **Vollzugshinweise** und ein **Antragsformular** erstellt. Der Startschuss erfolgt heute am **12. April 2023**. Ab heute können unsere Schützenvereine Förderanträge stellen.

Wer ist antragsberechtigt?

Sport- und Schützenvereine, die **im Förderjahr 2023 eine Vereinspauschale erhalten**.

Schützenvereine, die keine Vereinspauschale erhalten, sind nicht antragsberechtigt. Diese Einschränkung ist der Vorgabe eines möglichst einfachen und im Verwaltungsaufwand geringen Antragsverfahrens geschuldet.

Was wird gefördert?

Energiemehrkosten im Vergleich zu 2021 gedeckelt auf **bis zu 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale des Jahres 2023**.

Dies umfasst die Energiemehrkosten von leitungsgebundenen Energieträgern (z.B. Strom, Erdgas, Fernwärme) und nicht-leitungsgebundenen Energieträgern (z.B. Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel).

Gewährte Förderungen werden zeitgleich mit der Vereinspauschale 2023 ausbezahlt.

Wie und bis wann ist die Förderung zu beantragen?

Über ein **Antragsformular zum Download auf der Internetseite der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde**. Gegebenenfalls steht hier auch ergänzend ein Online-Verfahren zur Verfügung.

- Das Antragsformular ist **bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen**.
- Im Antragsformular hat der Verein lediglich anzugeben, dass er im Jahr 2023 die Vereinspauschale beantragt hat und aufgrund (voraussichtlicher) Energiemehrkosten die Auszahlung des allgemeinen Energiepreiszuschusses beantragen möchte. Die Vorlage weiterer Nachweise oder Unterlagen ist – zu diesem Zeitpunkt – nicht erforderlich.

Die Antragsfrist endet am 15. Mai 2023. Dies ist eine Ausschlussfrist, d.h. dass später eingegangene Anträge nicht bearbeitet werden. Auch sind Nachmeldungen nicht möglich.

Welche Pflichten sind mit der Förderung verbunden?

Ein **Verwendungsnachweis** ist zwingend erforderlich.

- Hierbei sind die tatsächlich entstandenen Energiemehrkosten anzugeben und durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Jahresrechnung) nachzuweisen.
- Der Nachweis ist **bis spätestens 30. April 2024** zu erbringen. Hierfür wird das bayerische Innenministerium ein **einheitliches Formular** zur Verfügung stellen.

Die Verrechnung erfolgt automatisch **mit der Vereinspauschale 2024**:

- Bei fehlendem oder nicht-fristgerechtem Verwendungsnachweis ist eine **Rückzahlung** in voller Höhe der ausbezahlten Förderung zu leisten.
- Sind die **nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten des Vereins höher als der ausbezahlte Zuschuss**, verbleibt der ausbezahlte Zuschuss in voller Höhe beim antragstellenden Verein.
- Ist der **ausbezahlte Zuschuss höher als die nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten**, wird die Vereinspauschale 2024 um den zu viel bezahlten Zuschuss gekürzt. Dabei werden auch weitere Unterstützungsleistungen zur Deckung von Energiemehrkosten angerechnet, die der Verein von Dritten (z. B. Kommunen) erhalten hat, sodass keine „Überzahlung“ an die Vereine erfolgt.

An wen kann ich mich wenden?

Ansprechpartner sind die örtlich zuständigen **Kreisverwaltungsbehörden**. Diese beantworten alle Fragen rund um die Beantragung, Auszahlung oder auch den Verwendungsnachweis. Die jeweiligen Kontakte sind beim örtlichen Landratsamt bzw. Kreisverwaltungsreferat in Erfahrung zu bringen.

Hier die **Veröffentlichungen des Innenministeriums** auf einen Blick – einzusehen u.a. über unser **BSSB-Webportal**:

- **Antragsformular** allgemeiner Energiepreiszuschuss
- **Vollzugshinweise** zur Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern
- **Richtlinie** über die Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern